

Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung

Vom 22. September 2020

Aufgrund von §§ 41, 88 Absatz 1 Nummer 2 und 13 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderung der Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Habilitationsordnung

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 19. Juni 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/1996 vom 12. September 1996, S. 45), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 13. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2011 vom 27. April 2011, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Philosophische Fakultät habilitiert ab dem 1. Oktober 2020 für die Technische Universität Dresden auch denjenigen, der einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat. Dies erfolgt nach den Vorschriften der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 4. Oktober 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/1999 vom 27. Oktober 1999, S. 44), die ungeachtet der Auflösung der Juristischen Fakultät zum 30. September 2020 für diese Verfahren ihre Gültigkeit behält. Alle Regelungen der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden, die ausdrücklich auf die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden Bezug nehmen, sind dabei entsprechend auf die Philosophische Fakultät anzuwenden. Die in der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden festgelegten Gremien werden ab dem 1. Oktober 2020 durch die Habilitationsgremien der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät ersetzt. Alle Habilitationsverfahren, die bis Ablauf des 30. September 2020 an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden anhängig, aber noch nicht beendet sind, werden von der Philosophischen Fakultät nach den Vorschriften dieses Absatzes weitergeführt. Müssen Verfahren, die bereits vor diesem Datum an der Juristischen Fakultät beendet waren, wiederaufgenommen werden, führt diese Verfahren ebenfalls die Philosophische Fakultät nach der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 4. Oktober 1999.“

2. Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. September 2020 und der Genehmigung des Rektorats Technischen Universität Dresden vom 22. September 2020.

Dresden, den 22. September 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger